

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 17=37 (1871)

Heft: 5

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bataillon 15.	Freiburg	1	Wallis	
" 16.	Zürich	2		
" 17.	Bern	2		
" 18.	Appenzell A.-Nh.	1	St. Gallen	1
" 19.	Obwalden	1	Nidwalden	1
" 20.	Luzern	2		
" 21.	Aargau	1	Baselland	1

2. Turnus, 1881—1890.

Bataillon 1.	Aargau	1	Baselland	1
" 2.	Bern	1	Solothurn	1
" 3.	Bern	2		
" 4.	Neuenburg	1	Freiburg	1
" 5.	Waadt	2		
" 6.	Wallis	1	Waadt	1
" 7.	Zürich	2		
" 8.	Luzern	2		
" 9.	Thurgau	1	Appenzell A.-Nh.	1
" 10.	St. Gallen	1	Graubünden	1
" 11.	Glarus	1	Schwyz	1
" 12.	Obwalden	1	Nidwalden	1
" 13.	Lucern	2		
" 14.	Waadt	2		
" 15.	Neuenburg	1	Genf	1
" 16.	Zürich	1	Glarus	1
" 17.	Bern	2		
" 18.	Graubünden	1	Thurgau	1
" 19.	Schwyz	1	Uri	1
" 20.	Luzern	1	Sug	1
" 21.	Aargau	2		

(Vom 4. Febr. 1871.)

Wir werden Ihnen successiv die in § 17 der Instruktion vom 1. dies erwähnten Korrespondenzkarten zugehen lassen. Dabei erlauben wir uns, darauf aufmerksam zu machen, wie eine greße Menge von Nachfragen zum voraus erledigt werden könnte, wenn sämmtliche internirten Militärs ihren Angehörigen vom neuen Aufenthaltsorte unverzüglich durch Korrespondenzkarten Nachricht geben würden.

Ihnen und uns würde dadurch eine Arbeit erleichtert, welche ohne die strikte Vollziehung des § 17 der Instruktion ohne Zweifel greße Dimensionen annehmen müßte.

Eine Anzahl von französischen Offizieren ist mit den Truppen in die Kantone einstradiert worden, während die Instruktion vom 1. Februar vorschreibt, daß die Offiziere, mit Ausnahme der Generale und Aerzte, nach Zürich, Luzern, St. Gallen, Baden und Interlaken internirt werden sollen.

Sie werden demgemäß eingeladen, die in Ihrem Kanton sich befindenden Offiziere, mit Ausnahme der Generale und Aerzte, sofort in den Ihnen zunächst gelegenen Internirungsort für Offiziere zu weisen.

Eidgenossenschaft.

Bern, 2. Febr. Die am 1. Febr. zwischen General Herzog und dem französischen General Ginhant in Betreff des Überganges der Armee auf Schweizergebiet abgeschlossene Uebereinkunft enthält folgende Bestimmungen: Das überirende Heer wird beim Einmarsch seine Waffen, Ausrüstung und Munition abgeben. Waffen, Ausrüstung und Munition werden nach dem Friedensschluß und der definitiven Vereinigung der Kosten, welche der Schweiz durch den Aufenthalt der französischen Truppen erwachsen, an Frankreich zurückgestattet. Die nämliche Bestimmung gilt hinsichtlich des Materials und der Munition der Artillerie; Pferde, Waffen und Geschütze der Offiziere werden diesen zur Verfügung gelassen; hinsichtlich der Kuppenträger werden weitere Versorgungen vorbehalten. Die Fuhrwerke für Lebensmittel und Gepäck lehren mit den Fuhrleuten sogleich nach Abgabe ihrer Ladung auf französisches Gebiet zurück. Die Kriegsklassen und Postfuhrwerke werden mit ihrem ganzen Inhalt der schweizerischen

Eidgenossenschaft übergeben, welche dafür Rechenschaft geben wird. Die Ausführung dieser Bestimmung erfolgt im Beisein französischer und schweizerischer Offiziere. Die Eidgenossenschaft behält sich vor, die Internirungsorte für Offiziere und Soldaten zu bezeichnen. Dem Bundesrat bleibt die Festsetzung der zur Vervollständigung dieser Uebereinkunft nötigen Einzelbestimmungen vorbehalten.

Eine eidg. Oberexpertise.

Wir erhalten nachstehende Zuschrift eingefendet, und stehen umso weniger an, dieselbe in unser Blatt aufzunehmen, als auch wir bei Gelegenheit der Grenzbefestigung 1870 ähnliche unangenehme Erfahrungen machen mußten.

Die Zuschrift lautet:

Als im Januar 1870 in der Schweiz. Militärzeitung ein Referat erschien über die in der Bundesversammlung gepflanzten Militaria und unter Anterm ein Ausspruch d's Hrn. Nationalrath Zangerl erläutert wurde: Das schweiz. Pferdeabschätzungswoesen sei ein Raubsystem, da lachte ich hell auf und sagte bei mir selbst: „Du hast Recht, aber wer ist der Räuber?“ Damals war gerade meine Sache bei dem hoh. Bundesrathe anhängig, und es konnte mir Niemand verargen, etwas malitiös zu sein. Ich habe diese Angelegenheit verschiedenen Juristen vorgezeigt und sie entsetzten sich, wie andere rechtlische Bürger auch, auf welche unerhörte Weise Recht und Gerechtigkeit mit Füßen getreten worden. — Ich habe alle hierauf bezüglichen Reglemente studirt, und nirgends einen Anhaltspunkt gefunden, der dem Geschädigten zu seinem Rechte verhilft, und als ich z. B. beim Et. eldg. Militärdepartemente ein Analogon erläuterte (Reurage-Lieferung), fand ich kein Gehör. — Die Schlaubelt, mit welcher bei Rückgabe der Militärpferde an die Eigentümer etwaige im Dienste erholte Krankheiten u. verheimlicht werden, ist nicht gerade honest. Gleichsam spielerisch wird dem Eigentümer die Halstier in die Hände gedrückt, und dann hat er seinen Gaul und was drum und dran hängt. Nach meiner Meinung sollte bei der Pferdeabgabe der Rapport des Pferdearztes maßgebend sein und jedes Unwohlsein des Pferdes im Dienst dem Eigentümer mitgetheilt werden. Freilich könnte sich dann hic und da ein solcher Pferdeslicker blamiren, wenn er statt Hinken, Strengel in seinen Rapport setzt, was vor zwei Jahren bei Zürich. Kavallerie vorkam und zu großartigen Umtischen führte, wobei schließlich das Pferd auf Kosten des Bundes abgethan werden mußte. — Grehartigere Einnahmen hat aber in der Schweiz Niemand, als ein Stabspferdarzt, und ich erschrik in der That, als ich für „die 5 Minuten ins Maul schauen“ 119 Fr. 40 Rp. bezahlen mußte.

Es mag unbeschrieben erscheinen, Ihnen eine langwellige eidgenössische Oberexpertise zu erzählen, aber ich glaube, daß durch Mitteilung von Eilebtem der Weg zu bessern Wegleitung, Verordnungen u. gefunden werden kann, um herauszukommen aus der Willkürherrschaft eines oder zweier Köpfe, um veranlassen zu können ein Verwaltungsgreglement, wo ein eidgenössischer Kriegsrath die letzte Instanz sei, wenn man mit weiter untenstehenden Behörden nicht auskomme. Die Schweiz. Militärzeitung hat in den 11 Jahren, seit deren ich sie lese, schon manche schöne Neuerrung angeregt, und hoffentlich wird sie auch auf dem Gebiete des Verwaltungswesens bestehende Gefahren für Ungerechtigkeiten zu rügen und zu verbessern wissen.

Doch zur Sache!

Es dürfte gerade im jetzigen Memente für viele Pferdebesitzer der Schweiz von Interesse sein, was ein solcher in Folge eines im eidgenössischen Dienst krank und untauglich geworbenen Pferdes des Alles erleben mußte. Besagtes Thier wurde als Offizierspferd im I. und II. Artilleriemiederherstellungs-Kurs in Grauvetsfeld Juni und Juli 1869 benutzt und am 2. August in Zürich abgeholt. Für eine im Dienste acquirirte Kniegenschwulst wurden 120 Fr. Abhagung gesprochen. Das Pferd war aber in einem so entsetzlich maroden Zustande, daß sein Eigentümer auf Anrathen des behandelnden Pferdearztes beim Kantonstriegskommissariat um Revision einkam. Diese wurde am 22. August von Herrn Stabspferdarzt A. vorgenommen und eine Erhöhung der Ab-